

Erscheint Dienstag,
Donnerstag
und Samstag.

Inserat
die gebaltene Zeile
1 1/2 fr.

Der Bote vom Remsthal.

Preis: 1 fl. 36 fr.
halbjährlich 48 fr.
vierteljährlich 24 fr.
Durch die Post bezogen jährlich
48 fr. mehr.

Amts- und Intelligenz-Blatt für die Oberamts-Bezirke Gmünd und Welzheim.

Dienstag,

№. 135.

1. Dezember 1857.

Amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen.

G m ü n d. — Bekanntmachung.

Die Stadtgemeinde Gmünd hat im Jahre 1842 in dem Mühlbach in der Nähe der Walkmühle des Weißgerbers Weßler, und der Sägmühle der Gebrüder Heißmann eine sog. Nothablassfalle ohne Concession errichtet, was nach Vorschrift des §. 4 der Ministerial-Verfügung vom 9. September 1854 mit dem Bemerkten nachträglich zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird, daß etwaige Einwendungen dagegen binnen 15 Tagen, von der Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, schriftlich bei Oberamt zu machen sind.

Diejenigen, welche Einwendungen vorzubringen haben, können während der Dauer der erwähnten Frist von den Akten und Plänen auf der Oberamtskanzlei Einsicht nehmen.

Den 25. November 1857.

R. Oberamt, Schemmel.

Gesetz, betreffend die Beseitigung der bei Liegenschafts-Veräußerungen und insbesondere bei der Zerstückelung von Bauerngütern vorkommenden Mißbräuche.

(Schluß)
Art. 8.

Die gesetzliche Dauer der Reuzzeit kann durch Verzicht nur bis auf 3 Tage von dem Empfang der nach Art. 7 auszufolgenden Urkunde an gerechnet, beschränkt werden. Jeder weiter gehende Verzicht auf die Reuzzeit ist, Verkäufe von Grundstücken im Wege der Versteigerung ausgenommen, soweit er weiter geht, unzulässig und als nicht beigefügt anzusehen.

Alle Nebenbedingungen, wodurch die Ausübung des dreitägigen Reuzrechtes beseitigt oder erschwert werden soll, insbesondere alle Verpflichtungen, welche ein Contrahent für den Fall, daß er von seinem dreitägigen Reuzrechte Gebrauch machen würde, besonders übernommen hat, sind ungültig.

Die Ausübung des Reuzrechtes innerhalb der ersten 3 Tage zieht auch nicht den Verlust des Haftgeldes, beziehungsweise die doppelte Erstattung desselben nach sich.

Art. 9.

Das gemeinderäthliche Erkenntnis darf, die Fälle, wo bei Liegenschafts-Versteigerungen auf die gesetzliche Reuzzeit nach ihrer vollen Dauer verzichtet worden ist, ausgenommen, nur, wenn die in Art. 7 vorgeschriebenen Formlichkeiten vollständig beobachtet sind, und nicht früher erfolgt, als nachdem sich der Gemeinderath durch Einsicht der Bescheinigung der Contrahenten für die Ausfolge der Urkunde (Art. 7) davon überzeugt hat, daß von dem Empfang dieser Urkunde an 3 Tage abgelaufen sind.

Ist dieser Vorschrift nicht Genüge geschehen, so steht jedem Contrahenten auch nach erfolgtem gerichtlichen Erkenntnis das Recht zu, innerhalb 3 Tagen von der ihm hierüber geschehenen Eröffnung an von dem Vertrage zurückzutreten.

Art. 10.

Außer den gesetzlichen Abgaben und tarifmäßigen Gebühren dürfen den anderen Contrahenten unter keinerlei Namen und Vorwand Nebenkosten, wie z. B. Trinkgeld, Kreuzergeld, Schmutzgeld, Provision, Zehrungsaufwand und dergleichen anbedungen werden.

Sind derlei Zahlungen dennoch geleistet worden, so kann das Gegebene von dem Empfänger zurückgefordert werden.

Art. 11.

Wer ein oder mehrere Grundstücke, im Flächenhalte von wenigstens 10 Morgen, aus Einer Hand durch einen Kauf oder Tauschvertrag erwirbt, darf, ehe er diese Liegenschaft nicht wenigstens 3 Jahre in Besitz gehabt hat, entweder dieselbe nur im Ganzen, oder nicht mehr als den vierten Theil davon verkaufen.

Ausnahmen hievon finden statt:

- 1) bei denjenigen Grundstücken, welche Jemand als Gläubiger oder als dessen Bürge im Gant oder im Wege der gerichtlichen Exekution lediglich in der Absicht erworben hat, um hiedurch zu möglichst vollständiger Befriedigung einer nicht erst nach der Anzeige der Ueberschuldung durch den Schuldner oder den Gemeinderath, oder nach der Anordnung der Vermögensuntersuchung oder während des Exekutions-Verfahrens an sich gebrachten Forderung zu gelangen;
- 2) wenn der Wieder-Verkauf von der Exekutions-Behörde angeordnet wurde;
- 3) bei Abtretung von Grundeigenthum für Staats- oder Körperschaftszwecke;
- 4) bei Stückveräußerungen Behufs der Theilung eines Gutes zwischen Miterben, sowie bei Abtretung einzelner Grundstücke Seitens der Eltern an ihre Kinder;
- 5) mit besonderer Genehmigung der Kreisregierung, welche die Erlaubnis dann nicht verweigern wird, wenn der stückweise Wiederverkauf nach der Persönlichkeit und den Verhältnissen des Eigenthümers nicht als eine Handelspekulation sich darstellt, oder wenn er nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde als vortheilhaft erscheint.

Art. 12.

Verbotene Stückverkäufe sind ungültig und dürfen in die öffentlichen Bücher nicht eingetragen werden. Diesem Verbot unterliegt auch, wenn Jemand ein solches Gut, bloß als Scheinbevollmächtigter des früheren Eigenthümers, in der Wirklichkeit, aber für eigene Rechnung, stückweise verkauft, oder wenn dasselbe von Einem, oder von Mehreren nach Vereinbarung untereinander, durch abgesonderte Verträge im Abschnitten von weniger als 10 Morgen verkauft wird.

Art. 13.

Im Falle der Nichtbeachtung der in Art. 4, 5, 7, 10 und 11 enthaltenden Bestimmungen tritt, neben den privatrechtlichen Folgen der Uebertretung, für diejenigen Betheiligten, welchen hiebei eine Verschämniß zur Last fällt, Geldstrafe bis zu 50 Gulden und nach Umständen zugleich Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen ein.

Wer die verbotene stückweise Veräußerung von Gutscomplexen gewerbmäßig betreibt, desgleichen wer solchen Unternehmungen als Zwischenhändler oder in irgend einer andern Weise gewerbmäßig Vorschub leistet, soll mit Gefängniß bis zu 3 Monaten und mit Geldbuße bis zu 500 fl. bestraft werden.

Zur Erkennung der vorstehenden Strafen sind die Polizeibehörden zuständig.
Die Geldstrafen fallen in die Armentasse der Gemeinde der gelegenen Sache.

Art. 14.

Die Oberämter sind verpflichtet, in allen hievor bezeichneten Uebertretungsfällen von Amtswegen einzuschreiten.

Art. 15.

Die amtlichen Personen, welche in einer oder der anderen Richtung gegen die gegebenen Vorschriften sich verfehlt haben, trifft, wenn nicht die Uebertretung unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches fällt, Ordnungsstrafe bis zu 50 Gulden.

Art. 16.

Das vorstehende Gesetz tritt 10 Tage von dem Datum des gegenwärtigen Regierungsblattes an gerechnet in Wirksamkeit, so daß die Bestimmungen desselben auf alle nach diesem Zeitpunkte zum Abschluß kommende Verträge anzuwenden sind.

Gegeben, Baden den 23. Juni 1853.

Wilhelm.

G m ü n d.
Steckbrief.

Der ledige Maler Johannes K o p p von Lautern, welcher hier wegen Landstreicherei in Untersuchung steht und die Auflage erhalten hat, bis zu Beendigung derselben zu Hause zu bleiben, hat sich von da entfernt. Da sein Aufenthaltort unbekannt ist, so wird er hiemit steckbrieflich verfolgt.
Den 25. Nov. 1857.

K. Oberamt.
Schemmel.

Gestalts-Bezeichnung:

Alter: 25 Jahre.

Größe: 5' 6"

Statur: stark.

Gesichtsform: rund.

Gesichtsfarbe: gesund.

Haare: blond.

Stirne: gewölbt.

Augenbraunen: braun.

Augen: grau.

Nase: proportionirt.

Mund: desgleichen.

Wangen: voll.

Zähne: gut.

Kinn: rund.

Wuthmaßliche Kleidung:

Leinene, blaugestreifte Hosen, schwarzuchener Rock, blautuchene Kappe, Stiefel.

W e l z h e i m.
Gläubiger-Aufruf.

Aus Anlaß der Anfertigung einer Gutskauffchilling-Verweisung in Sachen des Bäckermeisters Georg He in le dahier werden alle diejenigen, welche an denselben irgend eine Forderung, die nicht bereits amtlich bekannt ist, zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselbe innerhalb 15 Tagen

von heute an bei der unterzeichneten Stelle anzumelden und zu erweisen, widrigenfalls sie alle hieraus für sie hervorgehenden Nachteile für selbst zuzuschreiben haben.
Am 28. Nov. 1857.
Stadtschultheißenamt.

G m ü n d.
Walter'sches Stift.

Die verstorbene Frau Crescentia, geb. Geiger, Wittve des Herrn Aloys Walter, gewesenen Kaufmanns und Stadtraths hier, hat a) 1000 fl., um den jährlichen Zins an ihrem Todestage demjenigen hiesigen Mädchen zuzustellen, welches wenigstens 8 Jahre lang

als Magd gedient und sich in nächster Zeit verhehelichen will oder im Laufe des Jahres verhehelicht hat, b) 1000 fl., um den jährlichen Zins an die 4 ärmsten und würdigsten Wittven der Stadt zu vertheilen, gestiftet.

Es werden hiemit diejenigen Personen, welche sich um den Genus dieser Stiftung bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen 8 Tagen

zu melden.
Den 30. Nov. 1857.
Hospitalverwaltung.
Kraus.

G m ü n d.
Holz-Beifuhr-Afford.

Die Beifuhr von ca. 100 Rst. Tannenholz in den Stadt-Spital aus den Waldungen der hiesigen Markung wird am Donnerstag den 3. Dez. Morgens 11 Uhr veraffordirt werden.
Den 30. Nov. 1857.
Hospital-Verwaltung.
Kraus.

S f c h w e n d.
Seilerhandwerkszeug-Verkauf.

Am Montag den 7. Dez. d. J. Mittags 11 Uhr wird auf dem Rathhaus alhier ein vollständiger Seilerhandwerkszeug gegen baare Bezahlung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden.
Den 25. Nov. 1857.
Schultheißenamt.

W a l d h a u s e n.
Geld auszuleihen.

Gegen gesetzliche Sicherheit liegt zum Ausleihen hier Geld parat:
a) bei der Stiftungspflege 100 fl.
b) " " Stabspflege . . . 200 fl.
c) " " Gemeindepflege 300 fl.
Den 27. Nov. 1857.
Schultheißenamt.

Untergröningen.
Oberamts Gaildorf.
Kartoffel-Verkauf.
Die im Hopfenlande als Zwischen-Nutzung heuer erwachsenen 750 Ect. Kartoffel sind zum Ver-

kaufe ausgesetzt. Liebhaber wollen sich portofrei hieher wenden.
Den 24. Nov. 1857.
Gemeinderath.

Bermischte Anzeigen.

G m ü n d.
Erledigte sogenannte Hausmannsstelle.
Für diese wird ein rüstiger so-

lider Mann gesucht, der neben Gewandtheit in den gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten auch Kenntniß vom Obst-, Hopfen- und Weinbau, sowie von der Schafhaltung besitzen sollte, wo dann derselbe das ganze Jahr über Beschäftigung fände.
Näheres bei der
Redaktion.

Alizarin-, Schreib- & Copir-Cinte,

patentirt für Sachsen, Hannover, Frankreich und Belgien, welche auf jedem Flaschen-Verschuß den Stempel des Sächs. Wapens trägt, wodurch die Echtheit des obigen Fabrikats garantirt wird, empfiehlt in Flaschen à 12, 21, 36 fr.
G. Schmid'sche Buchhandlung.

„Für an Magenkrampf und schlechter Verdauung Leidende!“

Nähere Nachricht über die **Dr. Doeck'sche Cure** ertheilt auf frankirte Anfragen gratis die Familie des weiland **Dr. med. Doeck's zu Barnstorf im Königreiche Hannover.**

G m ü n d.
Neue holl. Häringe

empfehlt bestens
F. W. Zieher.

barhent, Futterbarhent, Trilch, Erkot und Hosenzeuge eingeeb't sind, finden bei Unterzeichnetem auf längere Zeit dauernde Beschäftigung.
Jakob Schick.

G m ü n d.
Braumbier

ist wieder zu haben bei
Burr & schwarzen Döfen.

Rehnenhof bei Gmünd.
Hohlziegel-Verkauf.
Ungefähr 2000 Stück, die zur Ansicht bereit liegen.

G m ü n d.
Lotterie.

Der Unterzeichnete hat noch mehrere Loose frei von seinem Stuhle und empfiehlt solche noch zur gefälligen Abnahme, indem der Stuhl bis am 13. Dez. herausgespielt wird.
Loose sind zu haben bei
Jos. Müller, jun.
Sattlermeister.

G m ü n d.
Milchschweine
verkauft
Seifenfeder Rittinger.

Arbeiter-Gesuch.
Mehrere Baumwollen-Web'er, die namentlich auf Zeuglen, Bett-

G m ü n d.
Fahrritz-Auktion.
Am 3. Dezember Vormittags von 9 Uhr an hält der Unterzeichnete gegen gleich baare Bezahlung eine Fahrritz-Auktion, wobei vorkommt:
Betten, Schreinwerk, worunter Tische, Bettladen und sonstiger allgemeiner Hausrath.
Nic. Scheiblen,
pens. Landdiäner,
Postgasse Nr. 587.

G m ü n d.

In der Empfehlung der Fräulein Maximiliane Riedmüller in No. 134 d. Bl. sollte es statt „Rösch“ „Rüsch“ heißen, was hiemit berichtigt wird.

G m ü n d.

Eingestellter Hund.

Ein gelbrother Dachshund mit weißer Brust hat sich eingestellt; der rechtmäßige Eigenthümer kann denselben gegen Ersatz der Fütterungskosten und Einrückungsgebühren abholen bei

Hopfenst. auf der Krähe.

Verlorenes.

Auf dem Wege vom Zudenhof, Rinderbachergasse, Schmiedgasse u. Franziskanergasse ist ein Portmonnai mit Geld verloren gegangen. Der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen angemessene Belohnung an die Redaktion abzugeben.

G m ü n d.

In der Waldstetter Gasse sind letzten Sonntag 4 weiße Gänse entlaufen. Anzeige wolle gegen Belohnung gemacht werden bei der Redaktion.

G m ü n d.

Logis-Vermiethung.

In der Nähe vom Markt ist ein freundliches Logis zu vermieten an ein oder zwei ledige Herrn. Nach Verlangen kann auch Kost verabreicht werden, bei wem? sagt die Redaktion.
Den 30. Nov. 1857.

G m ü n d.

Logis-Vermiethung.

Ein Logis mit vier eleganten Zimmern Küche, Keller und allen sonstigen Räumlichkeiten ist bis Lichtmess oder Georgi zu vermieten. Die Wohnung hat eine sehr freund-

liche Lage und ist in der Nähe des Markts. Näheres bei der Redaktion.

R e c h b e r g.

Die Schulhausbauфондskasse hier hat 2500 fl. gegen gesetzliche Sicherheit sogleich auszuleihen.
Den 16. Nov. 1857.

Schulhausbauфондskasser:
Bauer.

G m ü n d.

400 fl. Pflegschaftsgelder sind gegen 4 1/2 % sogleich zu erheben wo? sagt die

Redaktion.

Empfehlende

Duft-Essig zu 15 fr., indischen Räucherbalsam zu 10 fr. Das Glas und feinstes Königsräucherpulver zu 6 fr. die Schachtel. Diese rühmlichst bekannten Räucherwerke, deren würziger Duft fremdartiger Substanzen einen bezaubernden Eindruck auf die Geruchsorgane ausübt, finden überall die verdiente Anerkennung. Sie reinigen die Luft von allen übertriebenden und schädlichen Dünsten und zeichnen sich durch langandauernden vortrefflichen Wohlgeruch aus.

Carl Kreller, Chemiker in Nürnberg.

Allein-Verkauf in Schwäbisch Gmünd bei Franz v. Auer's Wittwe.

Erinnerung.**Hiesiges.**

So viel wir hören, soll die musikalische Produktion, womit die Zöglinge des Schullehrerseminars am Cäcilienabend jeden Zuhörer erfreuten, demnächst wiederholt werden. Wir begrüßen diesen glücklichen Gedanken mit Freude und können jedem Kunstfreunde einen genussreichen Abend versprechen. Die Leistungen der Zöglinge sind wirklich lobenswerth und befriedigend, denn die Jupiter-Symphonie, die vierstimmigen Singchöre, das Klavierconcert und die Kindersymphonie wurden sehr gut ausgeführt. Der Hochw. Hr. Seminarsvorsteher, sowie der Hr. Musiklehrer würden sich gewiß den Dank des Publikums verdienen, wenn die Produktion bald Statt fände.

P.

Telegraphischer Bericht.

Berlin, 28. Nov. Eine königliche Verordnung suspendirt die Beschränkungen des vertragmäßigen Zinsfußes auf ein Vierteljahr. Höhere als bisher zulässige Zinsen, können für längeren als einen zwölfmonatlichen Zeitraum nicht bedungen werden. (Wir vermuthen, daß dieses heißen soll: Durch eine königliche Verordnung ist für ein Vierteljahr, die legale Beschränkung des Zinsfußes aufgehoben, doch darf ein höherer Zinsfuß auf keinen längeren Zeitraum als ein Jahr bedungen werden.)

Württemberg.

Die Gemeinde Unter-Ailingen gibt ihrem Lehrgehilfen seit 2 Jahren eine Personal-Zulage von 12 fl., und hat dem Lehrer die Steuern von Grundstücken im Betrage von 22 fl. 47 fr. nachgelassen. — Der Lehrgehilfe von Theuringen erhielt als Anerkennung von Seiten der Gemeinde heuer zum zweiten Male am Prüfungstage 5 fl. 24 fr.

Deutschland.

Mainz, 27. Nov. S. Maj. der König von Württemberg, hat dem Comité, welches sich zu Sammlungen für die Verunglückten dahier gebildet, einen Beitrag von 2000 fl. eingesandt.

Mainz, 28. Nov. Der Wasserstand des Rheins ist so gesunken, daß die Dampfschleppboote ihre Fahrten ganz einzustellen gezwungen sind.

Berlin, 28. Nov. Wie eine Bekanntmachung der heutigen Morgenblätter verkündet, ist die preussische Bank durch den Herrn Handelsminister ermächtigt worden, bis auf Weiteres auch auf Fabrikate Darlehen in ähnlicher Weise zu ertheilen, wie dies früher von den Darlehensstellen geschehen ist. Die „Zeit“ fügt hinzu: Wir

dürfen diese Anordnung zu gleicher Zeit als ein sicheres Zeichen für die günstige Lage der Bank willkommen heißen.

Frankreich.

Marseille, 26. Nov. Am 16. hatte man zu Alexandrien die Malteposten von Mauritius und China. Die Berichte aus Hongkong reichen bis 5. Okt. Am 2. hatte ein Sturm Macao verwüstet; das französische Geschwader hatte keinen Schaden erlitten. Die Christenverfolgungen begannen von neuem; mehrere Missionäre wurden zum Tode verurtheilt. Der russische Botschafter war am 16. Okt. zu Hongkong angekommen.

Türkei.

Die Pforte hat bei Widdin (an der Grenze der Donaufürstenthümer) ein Beobachtungskorps von 7000 Mann konzentriert.

England.

London, 26. Nov. Weitere Telegramme aus Indien. In Calcutta waren folgende Truppschiffe angekommen: Dampfer „Thebes“ mit 209 Mann; Dampfer „Golden Fleece“ mit 939 Mann, und Dampfer „Caledonia“ mit 376 Mann. Angesprochen wurden bei Sand Heats die „Areta“ mit 214 Mann, und der „Bucephalus“ mit 223 Mann. In Madras langten am 4. Nov. der Dampfer „United Kingdom“ mit 410 Mann, „Carthago“ mit 220 Mann, und das Schiff „Altwid Castle“ mit 422 Mann an. In Galle (Ceylon) waren angekommen: die Dampfer „Australia“ mit 306 Mann am 23.; „Robert Lowe“ mit 438 Mann und „Candia“ mit 672 Mann am 25.; die Schiffe „Whirlwind“ mit 353 Mann, und „Euzetta“ (mit ?) am 29.; der Dampfer „John Bull“ mit 406 Mann und das Schiff „William Hammond“ mit 238 Mann am 30. (Unter diesen Fahrzeugen war die „Areta“ zu allererst, nämlich am 18. Juni, von England absegelt. Die schnellste Fahrt hatte die „Australia“ und die „Candia“ gemacht, welche beide am 15. August abgegangen waren.) Ihrer Majestät Schiff „Simoom“ und der Dampfer „Mauritius“ lagen in Galle, um Truppen von den Segelschiffen an Bord zu nehmen, und Ihrer Maj. Schiff „Adventure“ war absegelt. Oberst Greathead's Heersäule, (welche, wie gestern gemeldet, die Flüchtlinge aus Delhi bei Bolnudschubur geschlagen hat), bestand aus ihrer Maj., 8 Fußvöll und 9 Lanciers, 2 Compagnie zu Pferd, einer Linie von der 4. Feldbatterie, fünf 12jölligen Mörsern, 2 Compagnien Pendschab Schanzgräbern, dem 2. und 4. Pendschab Infanterie, 125 Mann Detaschement der Pendschab Cavallerie, und 200 Mann von Hodsons Reiterei, in allem ungefähr 3000 Mann. Einige Flüchtlinge aus Delhi sind in der Umgegend von Dithur am 18. von Oberst Nelson, mit einer kleinen Streitmacht aus Rhanpur angegriffen, und aus dem stark besetzten Platz verjagt worden. Es fehlt überall sehr an Caval-

terie und Saumthieren zum Transport. Zwei große von Dampfern geschleppte Schiffe, sind nach Rangun um Elephanten geschickt worden.

Das „Ostindien-Haus“ macht folgende über Cagliari gekommene Botenschaft aus Calcutta, 22. Okt., bekannt: „Wichtige Papiere sind im Palast zu Delhi gefunden worden. Nichts jedoch aus der Zeit vor dem Ausbruch in Mirat. Eine Commission war eingesetzt, um den König zu richten; und es war ungewiß, ob ihm Schonung des Lebens versprochen worden war. Sir John Lawrence leitet die Verwaltung des Delhi-Gebiets. Oberst Creathed's Heersäule, erreichte Alloy Forek (am 4. ?), schlug die Fanatiker dort, marschirte am 5. bis Aktrabad, welches sie zerstörte, und erreichte Agra am 10., wo sie plötzlich von den Meuturern angegriffen wurde, welche sie bald aufs Haupt schlug, 13 Kanonen nebst allem Lagergepäck erbeutend, und die Ueberlebenden über den Rheree treibend. Die letzte Nachricht aus dem Lager ist vom 14. Okt., wo er die Dschumna überschritten hatte und nach Lakhno eilig vorrückte. Der „Indian“ (schreibt?) vom 10. Okt., daß die Meuturer des Gwalior-Contingents via Dschansi auf Khanpur zu marschirten. Die Nachrichten aus Lakhno sind vom 13. Okt. General Dittam hatte dringend gebeten, ansehnliche Vorräthe und Verstärkungen lieber in dem etwa 4 Meilen von der Residenz gelegenen Allumbamel, als in Khanpur zu organisiren. Ganz offen ist die Verbindung zwischen Allumbamel und Khanpur, aber nicht ganz zwischen Allumbamel und der Residenz, in deren Umgebung sich die ganze Rebellenmacht concentrirt hat. Ein Wagenzug mit Mundvorrath ist am 6. Okt. glücklich von Khanpur nach Allumbamel gelangt. Ungefähr 3000 oder 4000 Flüchtlinge aus Delhi wurden am 19. Okt. in Scheeradsbur, bei Bithur, erwartet, aber eine Truppe von 600 Mann mit 4 Kanonen aus Khanpur griff sie am selben Tag an und zersprengte sie vollständig. Es ist gewiß, daß Baijinh Singh sich gegen und gewandt hat, und man vermuthet, daß die meisten in der Farge Kalsoobars daselbe gethan haben. Berichte vom Rajah am 16. Okt. melden, daß Lieutenant Osbornes Haus von ungefähr 2000 Rebellen bedroht war, welche er durch seine Vertheidigungsanstalten vom Angriff abschredete. Ein Flügel des 17. Madras-Infanterie-Regiment, der zu seinem Entsatz beordert worden, hatte den Cutra-Paß erreicht, und seine Stellung war eine bessere. Die Europäer in Sagor sind noch im Fort, und brauchen dringend Hülfe. Die lange Dauer des Kampfes vor Delhi hatte schon begonnen, auf die Bevölkerung von Ahepursaub zu wirken. Nichts aus der Rajshputana, Central-Indien, Bhandelkand, Hyderabad oder Nagpur. Keine Berichte aus Bombay, 13. Nov. Noch zwei Söhne des Königs sind zum Erschießen verurtheilt worden, und die Hinrichtung sollte am 13. Okt. erfolgen. Die Bhis in Chandup, sind auseinandergegangen, und Ruhe herrscht in ganz Guzerat. Die Bhis sind noch in Empörung in Nassek, an den Grenzen von Radlandass. Alles ruhig in Sindh, Bombay, Madras und im Gebiet des Nizam. Der „Beetis“ wird von Malta um (Stunde fehlt) abgehen. — Der „Englisch-Hurtaru“ hat ein Avertissement erhalten.

London, 27. Nov. Die „Times“ schließt einen Artikel, in welchem sie der Ostindischen Kompagnie die Schuld davon beimeist, daß man die Truppen auf Segel, statt auf Dampfschiffen befördert hat, mit folgender überraschender Ankündigung: Wir freuen uns, melden zu können, daß die Minister, so bald das Parlament zur Erledigung der allgemeinen Geschäfte zusammentritt, die völlige Abschaffung der Kompagnie-Regierung in Vorschlag bringen werden. Indien wird unter die unmittelbare Kontrolle der Krone und des Parlaments kommen.

Canton soll zu Wasser ganz eermirt werden. Die Taiping-Rebellen sind in der Provinz Hangle siegreich gewesen. Der russische Dampfer „Amerika“ ist mit dem Admiral Putiatin am 27. Sept. nach Hongkong zurückgekehrt. Unterwegs hat er Korea und Japona besucht.

Amerika. Die amerikanische Regierung hat uns aus dem Lager am „Süßen Wasser“ vom 13. Okt. die Bestätigung der Nachricht erhalten, daß die Mormonen 3 Regierungszüge verbrannt haben und

Anstalten machen, dem Exekutionsheer den Weitermarsch zu wehren. Bei einem nach Empfang dieser Berichte stattgefundenen Ministerrath soll der Kriegsminister erklärt haben, daß vor Ende des Winters weitere Truppensendungen kaum möglich seien.

Jeanne und Sylvia.

(Fortsetzung.)

Seit den letzten Ereignissen hatte Jeanne keine Gelegenheit, mit Bernhard allein zu sprechen, da Moriz immer bei ihm war; übrigens wünschte sie auch eine Unterredung unter vier Augen gar nicht herbei, da sie nur für den einen, wie für den andern Theil peinlich und in Verlegenheit setzend werden konnte.

Wie groß war also ihre Ueberraschung, als sie eines Morgens, eine Näharbeit im großen Zimmer des ersten Stocks suchend, Bernhard dort vorfand, den sie mit seinem Freunde auf der Jagd glaubte.

„Ich erwarte Sie, Jeanne!“ sprach er mit etwas bewegter Stimme. „Ich fühle das Bedürfnis, noch einmal mit Ihnen zu reden, ehe ich Sie, auf lange Zeit vielleicht, verlasse.“

Jeanne erblickte.

„Mich verlassen!“ stammelte sie. „Warum, Bernhard?“

Die grausame Ankündigung dieser Abreise kam ihr ganz unvermuthet: sie hatte die Kraft gehabt, ihrer Liebe zu entsagen — aber ihn nicht mehr sehen!

Bernhard machte sich Vorwürfe und zwar zu gleicher Zeit von der tiefen Erregung, die Jeanne's gewöhnlich so ruhige Züge ausdrückten, gerührt.

„Ich habe mir in Bezug auf Sie bittere Vorwürfe zu machen, Jeanne!“ sprach er mit demüthiger Stimme. „Ich bin an Ihrem so stillen Lebensweg vorbeigegangen, um vielleicht den Samen der Unruhe hinein zu säen. Lassen Sie mich Ihnen sagen, daß ich aus Schwachheit gefehlt habe; ich schloß die Augen am Rande des Abgrundes, und wie es ein furchtsames Kind thut, und in dem Reiz der schönen Vertraulichkeit, die zwischen uns herrschte, besangen, schläferete ich meine unruhigen Gedanken in die Sicherheit des gegenwärtigen Glückes. Das ist keine Rechtfertigung, ich weiß es: ich habe schon dadurch gegen Sie gefehlt, daß ich Ihnen meine aufrichtige Zuneigung zu Ihnen nicht verbergte. Sagen Sie mir nur, vor meiner Abreise, ob Sie mir eines Tages vergeben und gestatten wollen, meinen Platz an Ihrem mir so lieben Herde wieder einzunehmen?“

Jeanne drängte mit höchster Seelenstärke, die heftige Aufregung, die sie bewegte, in den Grund ihrer Seele zurück; sie antwortete in bebendem, aber würdevollem Tone:

„Ich glaube, daß ich Ihnen Nichts zu vergeben habe. Wenn Ihre Gegenwart, wie Sie sagen, manchmal den klaren Lauf meines Lebens getrübt hat; wenn Sie mich oft gegen Sie und noch gegen eine andere Person ungerecht gesehen haben; wenn ich Sie durch meine ungleichen Stimmungen habe leiden lassen, so sind nicht Sie es, der deshalb angeklagt werden muß, sondern ich, ich allein; — indem ich in meiner naiven Unwissenheit zu viel Werth an flüchtige Worte knüpfte, an Dinge, die an und für sich gar keine Folgen zu haben brauchen. Meine Einbildungskraft trieb sich im schönen Land der Chimären herum und ich war kurzfristig genug, nicht zu bemerken, daß Sie mir dahin nicht gefolgt waren; aber jetzt bin ich Gott sei Dank wieder auf die Erde zurückgekommen. Sie sehen, ich mache Ihnen offen und ohne zu erröthen meine Geständnisse, und ich wiederhole Ihnen: möge Ihre Seele darüber in Frieden sein; ich habe Ihnen keinen Vorwurf zu machen; ich habe Ihnen Nichts zu vergeben!“

(Fortsetzung folgt.)